

49. Welches Oberlandesgericht hat über den Refurs gegen den Beschluß eines Landgerichts zu entscheiden, durch den die Streitannmerkung im Grundbuche bewilligt worden ist?

Verordnung zur weiteren Überleitung der Rechtspflege im Lande Österreich und in den subetendeutschen Gebieten vom 28. Februar 1939 (RGBl. I S. 358) — ÜberlVO. — § 13. Öst. Grundbuchgesetz vom 25. Juli 1871 (öst. RGBl. Nr. 95) — ÖBG. — §§ 61, 127—130. Öst. Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes über das Exekutions- und Sicherungsverfahren, vom 27. Mai 1896 (öst. RGBl. Nr. 78) Art. XIII Nr. 7, Art. XXVII. Öst. Jurisdiktionsnorm vom 1. August 1895 (öst. RGBl. Nr. 111) — JN. — § 44.

VIII. Zivilsenat. Beschl. v. 7. Mai 1941 in einer Verlassenschaftssache. VIII GB 45/41.

I. Landgericht Graz.

II. Oberlandesgericht baselbst.

Die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts in Wien wurde angenommen aus folgenden, auch den Sachverhalt ergebenden

Gründen:

Das Landgericht Graz hat den Refurs gegen einen Beschluß, mit dem es die Streitannmerkung nach § 61 Öst. ÖBG. bewilligt hatte, dem Oberlandesgericht Graz vorgelegt. Das Oberlandesgericht Graz hat die Sache nach § 44 Abs. 1 JN. unter Hinweis auf

§ 13 Abs. 2 ÜberlBO. zur Entscheidung an das Oberlandesgericht Wien überwiesen. Dieses verweigert die Annahme, weil § 3 der Verordnung über die Zuständigkeit der Oberlandesgerichte in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und der Kostenordnung vom 23. März 1936 (RGBl. I S. 251) „keine Grundbuchfälle“ betreffe. Es verweist selbst darauf, daß diese Verordnung nur „für weitere Rekurse“ anzuwenden sei. Diese Verordnung ist somit für den gegebenen Fall überhaupt nicht entscheidend.

Die Bestimmung des § 13 Abs. 2 ÜberlBO. geht aber weiter als die oben angeführte Verordnung; denn sie ordnet an, daß das Oberlandesgericht Wien auch über den Rekurs gegen Entscheidungen, die ein Landgericht im Verfahren außer Streitfachen in erster Instanz erlassen hat, entscheiden soll. Das Oberlandesgericht Wien tritt hierdurch auch in diesem Fall an die Stelle des Obersten Gerichtshofes in Wien. Der Zweck ist, eine einheitliche Rechtsprechung in Beschlusssachen auf einem größeren Gebiet ohne Inanspruchnahme des Reichsgerichts zu erreichen. Durch diese und die sonstigen Bestimmungen des dritten Abschnittes der Überleitungsverordnung ist die Übereinstimmung mit der Regelung im Altreich hergestellt worden (vgl. dazu § 79 GBO. von 1897 und die Streichung des § 102 das. durch Art. 1 Nr. 25 der Verordnung vom 5. August 1935 [RGBl. I S. 1065]; Güthe-Triebel Grundbuchordnung für das Deutsche Reich, 6. Aufl. 1937, Bem. 3 zu § 79). Im Altreich finden die Bestimmungen der Verordnung vom 23. März 1936 auf Grundbuchsachen Anwendung, obwohl auch im Altreich im allgemeinen die Grundbuchsachen neben den sonstigen Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit besonders genannt werden.

Ist aber § 13 Abs. 2 ÜberlBO. auf Grundbuchsachen anzuwenden, so ist das Oberlandesgericht Wien für die Entscheidung über den Rekurs gegen den Beschluß des Landgerichts, der über den Antrag auf Bewilligung der Annmerkung der Klage entscheidet, dann zuständig, wenn die Klage als Grundbuchsache anzusehen ist. Schon die Entscheidung des Österr. Obersten Gerichtshofes Ob. I 933/25 vom 17. November 1925 (S. VII 364) läßt erkennen, was eindeutig klar in der späteren Entscheidung Ob. III 68/36 vom 14. Februar 1936 (Öst. Richterzeitung 1936 S. 96) ausdrücklich ausgesprochen ist, daß die Streitannmerkungen nach § 61 GBO. nicht einstweilige Verfügungen im Sinne der Exekutionsordnung sind,

sondern sich nach §§ 127—130 OBG. richten (Art. XIII Nr. 7 des Einführungsgesezes zur Exekutionsordnung). Art. XXVII des Einführungsgesezes zur Exekutionsordnung gilt gegenüber der ausdrücklichen Regelung in Art. XIII für die Streitannerkungen nicht. Dies trifft zufolge der allgemeinen Fassung auch dann zu, wenn der Streitrichter über den Antrag auf Streitannerkung entscheidet. Nach diesen Ausführungen ist die Annerkung nach § 61 OBG. als Grundbuchsache zu behandeln. Die Entscheidung über den Rekurs gegen den Beschluß, der die Annerkung anordnet, gehört demnach als eine Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit, also des außerstreitigen Verfahrens im weiteren Sinne, nach § 13 Abs. 2 ÜberlBO. zur Zuständigkeit des Oberlandesgerichts Wien.